



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0129-RD 3/2015

Wien, am 17. August 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 07.07.2015, Nr. 5814/J, betreffend „Praktikum“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 07.07.2015, Nr. 5814/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Es gibt keine „jährlich fix festgelegte Anzahl an Praktikumsplätzen“, sondern der Einsatz von VerwaltungspraktikantInnen erfolgt nach Maßgabe des Budgets und der Einsatzmöglichkeiten.

Im Kalenderjahr 2015 wurden bis dato 20 VerwaltungspraktikantInnen in der Zentralleitung und 18 VerwaltungspraktikantInnen in den nachgeordneten Dienststellen beschäftigt, wobei die Aufnahme zum Teil bereits im Jahr 2014 erfolgte.

Zu den Fragen 2, 3 und 9:

Die Entlohnung der VerwaltungspraktikantInnen richtet sich nach den Grundsätzen des VBG 1948, wobei das Entlohnungsschema v zu Grunde gelegt wurde. Je nach Vorbildung (Universität, Fachhochschule, mittlere oder höhere Schule) und Verwendung erfolgt(e) die Zuordnung zu den einzelnen Entlohnungsgruppen.

Die Beschäftigungsdauer liegt bei mindestens 1 Monat bis hin zu maximal 12 Monaten.

Gemäß § 36e VBG ist die Begründung eines unentgeltlichen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zum Bund unzulässig.



Zu den Fragen 4 und 5:

Es gibt viele Bewerbungen auf ausgeschriebene Praktikumsplätze und auch viele Initiativbewerbungen. Die Bewerbungen werden in unterschiedlichen Systemen erfasst und daher ist die Angabe einer Gesamtzahl in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu Frage 6:

Es wird der Bewerber/die Bewerberin ausgewählt, der/die fachlich und persönlich am besten für die Erfüllung der Aufgaben geeignet ist.

Zu den Fragen 7 und 8:

Es gibt keine Wartelisten für Praktikumsplätze und daher kann auch über „durchschnittliche Wartezeiten“ keine Auskunft gegeben werden. Es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf einen Praktikumsplatz. Die Aufnahme erfolgt nach Bestreitung aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens. Alle weiteren Bewerber/innen erhalten Absageschreiben.

Zu Frage 10:

Zu dieser Frage darf auf die grundsätzliche Zuständigkeit des BMASK verwiesen werden.

Der Bundesminister

 <p>REPBBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-18T11:02:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	

